

УДК 811.112.02:656.7.022.816(4)

## **Versandverfahren in der Europäischen Gemeinschaft**

Процедура таможенного транзита в Европейском Сообществе

магистрант Селех М.В.

Научный руководитель: канд. филол. наук, доцент Кузикович Г.П.  
Белорусский национальный технический университет

In der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg entwickelten sich in Europa zunächst unterschiedliche einzelstaatliche Verfahren für die Beförderung von unverzollten Einfuhrwaren. Diese "Zollversandverfahren" dienten bereits damals dazu, die Verzollung von der jeweiligen Landesgrenze in das Binnenland an den Bestimmungsort der Waren zu verlagern oder die Durchfuhr ohne Verzollung zu überwachen.

Mit dem wachsenden internationalen Warenaustausch nach dem Zweiten Weltkrieg stellte es sich schnell heraus, dass die beschwerlichen Zollformalitäten, die bei jedem Grenzübertritt erledigt werden mussten, ein nicht zu übersehendes Handelshemmnis waren. Auch vor dem Hintergrund einer wachsenden grenzüberschreitenden internationalen Zusammenarbeit wurden bald Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen (Wirtschaftskommission für Europa) mit dem Ziel der Erleichterung des Handels in Europa aufgenommen.

Durch den stetig wachsenden Handel innerhalb der 1959 gegründeten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) entwickelte sich das gemeinschaftliche Versandverfahren mit dem Einheitspapier als einheitliches Formular für die Versandanmeldung, das im Jahr 1970 gemeinschaftsweit eingeführt wurde.

Im gemeinschaftlichen Versandverfahren können seitdem Nichtgemeinschaftswaren zwischen zwei Orten in der Gemeinschaft befördert werden und nach besonderen Vorschriften auch Gemeinschaftswaren. Das gemeinschaftliche Versandverfahren gilt heute als Gemeinschaftsrecht in allen Mitgliedstaaten.

Um den grenzüberschreitenden Handel in Europa weiter zu erleichtern, wurde das Versandrecht der EWG 1972 um zwei Abkommen ergänzt, die die Warenbeförderungen im gemeinsamen Versandverfahren mit der Schweiz und mit Österreich betrafen. Beide Staaten waren zu der Zeit Mitglieder der 1959 gegründeten europäischen Freihandelszone EFTA (European Free Trade Association).

Die Abkommen von 1972 wurden 1987 durch das Übereinkommen EWG-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" und das "Übereinkommen Einheitspapier" ersetzt, das die Warenbeförderungen zwischen der EWG und allen damaligen EFTA-Staaten mit dem Einheitspapier als einheitlichem Formular im Versandverfahren regelte.

Durch die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes 1993 und die veränderte politische Lage in den Staaten Mittel- und Osteuropas mussten neue Herausforderungen bewältigt werden. Die Schwachstellen der Versandverfahren (zum Beispiel die papiermäßige Abwicklung und die damit verbundene aufwändige Überwachung) wurden genutzt, um im großen Maß Waren, die mit hohen Abgaben belegt waren, illegal einzuführen. Insbesondere durch Angleichung der Rechtsvorschriften, vorschriftmäßige Durchführung der Versandverfahren durch alle Beteiligten (Zollverwaltungen und Wirtschaft) und moderne Methoden und Verfahren der Zusammenarbeit unter Einsatz der Informatisierung und der elektronischen Datenübertragung sollten die Versandverfahren für alle Beteiligten sicherer gestaltet und die finanziellen Interessen der EU geschützt werden.

Aus diesem Grund werden seit dem 01. Juli 2001 die reformierten Vorschriften zum gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren angewendet, mit denen auch die Grundlagen für den Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen für den Datenaustausch zwischen den Zollbehörden – natürlich auch grenzüberschreitend – und die elektronische Anbindung der Beteiligten an die Informationstechnik der Abgangs- und Bestimmungsstellen gelegt wurden.

Das TIR-Verfahren ("Transports Internationaux Routiers") dient der Erleichterung des internationalen Warentransports mit Straßenfahrzeugen. Es vereinfacht die zu erfüllenden Förmlichkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr.

Rechtsgrundlage des TIR-Verfahrens ist das Übereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnet TIR ("TIR-Übereinkommen 1975") vom 14. November 1975 (BGBl. 1979 II S. 446) mit zurzeit 68 Vertragsparteien einschließlich den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Praktisch durchführbar ist ein Versandverfahren mit CarnetTIR jedoch nur in den Ländern, die über national zugelassene, bürgende Verbände verfügen (am 31. Oktober 2007 waren es 56 Länder).

Mit dem Carnet TIR können Waren durch das Gebiet einer beliebigen Anzahl von Vertragsparteien befördert werden. Es findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich um Warentransporte ausschließlich innerhalb des Gebiets der EG handelt.

Die Zollstellen verlangen von dem Transportunternehmer selbst keine Sicherheit für die auf den beförderten Waren lastenden Zölle und anderen Abgaben. Ein national zugelassener Verband bürgt für Zölle und andere Abgaben, die im Falle von Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit einem TIR-Transport entstehen können.

Durch Anerkennung der im Abgangsland getroffenen zollamtlichen Maßnahmen, insbesondere die Anerkennung der Zollverschlüsse, durch die Transit- und Bestimmungsländer werden Waren, die im TIR-Verfahren befördert werden, an den Grenzzollstellen grundsätzlich nicht beschaut, wodurch sich der Aufenthalt dort erheblich verkürzt.

Neben dem TIR-Verfahren gibt es folgende Verfahren, die den Warenaustausch der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Handelspartner zu gewährleisten:

- 1) das Verfahren mit Carnet ATA, wenn man die Waren zeitweilig einführt;
- 2) im Verfahren des Rheinmanifests ist dergrenzüberschreitende Schifffahrtsverkehr auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen gestattet;
- 3) für die Transporte der Waren für NATO- Streitkräfte verwendet man das NATO-Formblatt 302.

Eine moderne Zollverwaltung muss sich rasch und flexibel auf die Bedürfnisse der Wirtschaft einstellen und mit den beständigen Änderungen im unternehmerischen Umfeld Schritt halten. Seit 1997 wurde unter der Schirmherrschaft der Europäischen Kommission ein IT-gestütztes gemeinschaftliches/gemeinsames Versandverfahren - das New Computerized Transit System, kurz: NCTS – entwickelt. Das NCTS ist als Instrument zur Verwaltung und Überwachung der Versandverfahren konzipiert. Mit leistungsfähigen Computersystemen und elektronischer Datenübertragung ermöglicht es eine modernere und effizientere Verwaltung als das bisherige papiergestützte System mit seinen nachweislichen Mängeln.

Die Hauptziele des NCTS sind: 1) Steigerung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Versandverfahren, 2) wirksamere Betrugsverhütung und Betrugaufdeckung, 3) Beschleunigung und bessere Absicherung der im Rahmen eines Versandverfahrens abgewickelten Vorgänge.